

Natur genießen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel - Schweinefleisch

Stand: 13.03.2026

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Schweinefleischproduktion. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere	Ferkel sind mit intakten Zähnen und Schwänze zu beziehen (keine Amputationen). Konventionelle Betriebe müssen bei bewiesener nicht-Verfügbarkeit eine Ausnahmegenehmigung vorlegen können. Die Schweine müssen in Luxemburg gemästet worden sein. Die Tiere müssen mindestens die letzten 120 Lebenstage ohne Unterbrechung auf einem <i>Natur genießen</i> Betrieb gehalten werden.	Viehbuch für Schweine Vor-Ort-Kontrollen Eventl. Ausnahmegenehmigung
	2.	Flächenbindung	Der Betrieb muss eine potenzielle Futterautarkie von mindestens 30 % erreichen*. * Die errechnete, potenzielle Futterautarkie sagt aus, wieviel der auf dem Betrieb benötigten Futtermengen für die Schweinehaltung (exkl. Raufutter) auf der betrieblichen Ackerfläche angebaut werden könnten. Dazu wird die betriebliche Ackerfläche mit einem Durchschnittsertrag/ha für Futtergetreide (nach aktuellen statistischen Daten des Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture, Service de l'Economie Rurale und des KTBL) multipliziert. Der Anteil des so errechneten Ertrages an der benötigten Menge Futter ergibt die Futterautarkie.	Plausibilitätsprüfung der Ackerfläche Flächenantrag Futtermittellieferung
	3.	Herkunft des Futters	Mindestens 30% der Futtermittel für die Mast müssen aus dem Betrieb selbst stammen. Falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind muss der Einkauf von Produktionseinheiten von anderen <i>Natur genießen</i> Betrieben priorisiert werden oder von Futtermittelunternehmen bezogen werden, die in der Großregion (Großherzogtum Luxemburg, Lothringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Wallonie einschließlich der Fédération Wallonie-Bruxelles sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens) ansässig sind und deren Futtermittel möglichst ebenfalls aus dieser Region stammen.	Flächenantrag Futtermittellieferung Einkaufsbelege Bestandsregister Vor Ort-Kontrollen
Tierwohl	4.	Fütterung	- Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. - Der Tagesration von Schweinen ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. - Der Zugang zu Wasser muss permanent gewährt sein. - Der Zugang zu Raufutter muss permanent gewährt sein, außer wenn die Tiere mit Stroh eingestreut sind. - Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern - synthetischen Aminosäuren), sowie von Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (zum Beispiel Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) ist verboten.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat Futtermittellieferung Ggf. Stichprobenkontrolle Futter
	5.	Beschäftigungsmaterial	Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu einer ausreichenden Menge an organischem und faserreichem Beschäftigungsmaterial haben, das a) vom Schwein untersucht und bewegt und b) vom Schwein verändert werden kann und damit seinem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial können insbesondere Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost oder eine Mischung dieser Materialien dienen, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.	Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat
	6.	Haltung	- Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. - Alle elektrischen Treibhilfen sind untersagt. - Außer während der Hochträchtigkeit und Säugeperiode sind Sauen in Gruppen zu halten. In diesem Zeitraum ist die Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Diese darf nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden. Sauen müssen einige Tage vor dem Abferkeln mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden.	Vor-Ort-Kontrollen

		- Den Tieren ist zur Sicherung des Wohlbefindens ausreichend Stallraum und Auslauffläche anzubieten. Der Auslauf muss Aussenklima aufweisen und Zugang zu Unterständen oder anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können. Der Auslauf kann teilweise überdeckt sein. Es gelten folgende Mindestanforderungen an die verfügbare Fläche für den Stallraum und die Auslauffläche: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th></th><th>Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)</th><th>Außenfläche</th></tr> <tr> <th></th><th>Mindestleibengewicht (kg)</th><th>m² pro Tier</th><th>m² pro Tier</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen</td><td></td><td>7,5 pro Sau</td><td>2,5</td></tr> <tr> <td rowspan="5">Mastschweine Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsauen</td><td>bis zu 35 kg</td><td>0,6</td><td>0,4</td></tr> <tr> <td>mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg</td><td>0,8</td><td>0,6</td></tr> <tr> <td>mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg</td><td>1,1</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg</td><td>1,3</td><td>1</td></tr> <tr> <td>mehr als 110 kg</td><td>1,5</td><td>1,2</td></tr> <tr> <td>Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen</td><td></td><td>2,5</td><td>1,9</td></tr> <tr> <td>Männliche Zuchtschweine Eber</td><td></td><td>6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt</td><td>8</td></tr> </tbody> </table> - Der Stallraum und die Auslaufflächen müssen zu mindestens 50 % in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein. - Es müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- und Ruheflächen zur Verfügung gestellt werden. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein, die aus Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial besteht. - Die Verwendung von Flat-Deck Anlagen ist verboten.			Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche		Mindestleibengewicht (kg)	m² pro Tier	m² pro Tier	Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5	Mastschweine Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsauen	bis zu 35 kg	0,6	0,4	mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6	mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8	mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1	mehr als 110 kg	1,5	1,2	Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5	1,9	Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt	8	
		Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche																																				
	Mindestleibengewicht (kg)	m² pro Tier	m² pro Tier																																				
Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5																																				
Mastschweine Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsauen	bis zu 35 kg	0,6	0,4																																				
	mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6																																				
	mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8																																				
	mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1																																				
	mehr als 110 kg	1,5	1,2																																				
Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5	1,9																																				
Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt	8																																				
Tierwohl	7. Amputationen und zootechnische Eingriffe	- Eine Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration mit Improvac®) ist der operativen Kastration zu bevorzugen. - Die operative Kastration ist zulässig. Dabei ist jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird. - Das Kürzen der Zähne ist verboten. - Das Kupieren der Schwänze ist verboten. <i>Das Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux) sowie das Règlement grand-ducal (Règlement grand-ducal du 6 novembre 2018 déterminant les interventions mineures sur animaux pouvant être effectuées sans anesthésie et les motifs zootechniques impératifs pour l'amputation ou l'amputation partielle d'un animal) sind zu beachten.</i>	Vor-Ort-Kontrolle Medikamentenbuch																																				
Tierwohl	8. Schlachtung	Es ist sicherzustellen, dass keine Tiere zur Schlachtung bestimmt werden, bei welchen die Möglichkeit einer Trächtigkeit besteht. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im Schlachthof kann das Fleisch nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet werden.	Vor-Ort-Kontrolle Ggf. Vorlage der Dokumentation der Trächtigkeitskontrollen oder Aussage über Trächtigkeit aus Wiegeschein Schlachthof																																				

Tierwohl	9. Medikamente und Behandlungen <u>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</u> • Vorbeugende Maßnahmen zu garantieren die jegliche Krankheiten der Tiere minimisieren. • Vorzugsweise natürliche Verfahren zur Vorbeugung und Heilung einzusetzen. • Die Resistenzbildung bei Bakterien und Parasiten ist zu minimieren. • Ggf. müssen die Tiere zur Behandlung einige Tage eingestallt werden. Gezielte und kurative Behandlungen sollten im Herbst/Winter während der Stallzeit vorgenommen werden. • Um einen Eintrag, z.B. durch Ausscheidungen, von Medikamenten auf die Umwelt zu reduzieren, sind Behandlungen der Tiere auf ökologisch wertvollen Flächen/ mit Zugang zu Wasserflächen verboten. • Alle Präparate sind fachgerecht (hinsichtlich Dosierung, Applikationsart, Wetter, ...) anzuwenden und die Hinweise in den Arzneimittelinformationen sind zu beachten. Allgemein gilt: <u>Krankheitsvorsorge</u> • Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassenwahl, Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen. • Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten. <u>Tierärztliche Behandlungen</u> Sollte trotz der Vorbeugungsmaßnahmen ein Tier erkranken oder sich verletzen, ist es unverzüglich tierärztlich zu behandeln, um ein Leiden des Tieres zu vermeiden. Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als <i>Natur genießen</i> Erzeugnisse verkauft werden. Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrolle bereitgehalten. <u>Antibiotika</u> Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>. Vor dem Einsatz von Antibiotika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien gelten. <u>Endoparasiten:</u> Eine herdenübergreifende und routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten mit Präparaten mit Langzeitwirkung ist untersagt. Auch Avermectine sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. Die Broschüre "Das umsichtige Parasitenmanagement bei Rindern und Schafen" (ANF, MDDI) gilt als Leitfaden. <u>Ektoparasiten und Lästlinge:</u> Behandlungen erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das in erster Linie die Verbesserung des Hygienestatus und der Haltung umfasst. Um Umwelteinträge oder Gefährdungen der Anwender zu minimieren, ist bei chemisch-synthetischen Mitteln auf Ohrclips und Pour-on Präparate zurückzugreifen. Die Auswahl und der Einsatz der Wirkstoffe sind mit dem behandelnden Tierarzt abzusprechen. <u>Wartezeiten:</u> Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Medikamentenbuch Abgabebeleg des Tierarztes Labor-Ergebnisse (z. B. Antibiogramm, Kotproben)
----------	---